

Leitfaden zur Organisation des Schuljahres 2020/21 an der Albrecht-von-Graefe-Schule

Stand: 09.10.2020

Schulleitung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Hygienemaßnahmen.....	3
3	Grundsätze des Unterrichts.....	3
3.1	Präsenzunterricht.....	4
3.2	Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH).....	5
3.3	Fördermaßnahmen.....	6
3.3.1	Jahrgangsstufe 7.....	6
3.3.2	Jahrgangsstufe 8.....	6
3.3.3	Jahrgangsstufe 9.....	7
3.3.4	Jahrgangsstufe 10.....	7
3.3.5	Jahrgangsstufe 11.....	7
3.3.6	Praxislernklasse (PLK).....	7
3.4	Prüfungen und Abschlüsse.....	7
4	Fernbleiben von der Schule im Zusammenhang mit SARS-CoV-2.....	7
4.1	Schülerinnen und Schüler.....	7
4.1.1	Grundsatz.....	7
4.1.2	Verantwortlichkeit der Überprüfung.....	7
4.1.3	Risikogruppen.....	8
4.1.4	Quarantäne.....	8
4.1.5	Rückkehr aus den Ferien.....	8
4.2	Dienstkräfte.....	9
4.2.1	Risikogruppe und Einsatz.....	9
4.2.2	Folgen nach Rückkehr aus einem Risikogebiet.....	10
4.2.3	Quarantäne.....	10
5	Alternativszenarien.....	10
5.1	Schulinterne Kommunikationswege bei einem Verdachtsfall und/oder einer Covid-19- Infektion.....	10
5.1.1	Verdachts- oder Infektionsfall wird bekannt (ohne Meldung des Gesundheitsamtes).....	10
5.1.2	Verdachts- oder Infektionsfall wird durch Meldung des Gesundheitsamtes bekannt.....	11
5.1.3	Personen werden vom Regelbetrieb freigestellt.....	11
5.2	Kommunikation bei Eintritt eines Szenarios.....	12
5.3	Szenario A: Halbierung der Klassen; keine Abstandsregeln.....	12
5.4	Szenario B: Mindestabstand 1,50 m.....	13
5.5	Szenario C: (Teil-)Schulschließung.....	13

1 Einleitung

Der Ihnen vorliegende Leitfaden dient zur Orientierung aller an der Albrecht-von-Graefe-Schule beteiligten Personen und konkretisiert den für alle Berliner Schulen gültigen Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF), der unter anderem auf der Schulhomepage einsehbar ist. Er beinhaltet die grundlegenden Regelungen für das Schuljahr 2020/21 und ist auch nur für dieses Schuljahr gemäß Schulkonferenzbeschluss vom 07.10.2020 gültig. Bedingt durch die weiterhin andauernde Corona-Pandemie werden schulorganisatorische Maßnahmen ergriffen, um bestmöglich auf eventuell auftretende Ausnahmesituationen reagieren zu können. Dementsprechend wird der Leitfaden auch ständig überarbeitet und ist immer in der jeweils aktuellen Fassung gültig. Übergeordnete rechtliche Normen bleiben unberührt und finden ihre Anwendung.

2 Hygienemaßnahmen

Grundlage für den Schulbetrieb an der Albrecht-von-Graefe-Schule ist immer der aktuelle Hygieneplan Corona der Albrecht-von-Graefe-Schule inklusive sämtlicher Anhänge. Zudem ist dem allgemeinen Musterhygieneplan folge zu leisten. Die Hygienepläne sind im Sekretariat einsehbar und werden auf der Schulhomepage veröffentlicht.

Änderungen werden umgehend den Kolleginnen und Kollegen sowie der Gesamtschülervertretung und der Gesamtelternvertretung sowie allen Elternsprecherinnen und Elternsprechern von der Schulleitung per E-Mail mitgeteilt, die die Informationen an die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern und Erziehungsberechtigten weiterleiten. Unterstützend veröffentlicht die Schulleitung jeweils ein Infoschreiben an die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern und Erziehungsberechtigten.

Die Schulleitung und die Lehrkräfte einerseits aber auch alle weiteren an der Schule tätigen Personen achten in besonderer Weise auf die Einhaltung der jeweils geltenden Hygienemaßnahmen. Alle an der Schule mitwirkenden Personen, insbesondere auch die Schülerinnen und Schüler, berücksichtigen die Hygienemaßnahmen und tragen aktiv dazu bei, dass diese umgesetzt werden. Hierzu zählt auch, dass Nachbesserungen, z. B. fehlende Seife oder Hygieneartikel, unverzüglich gemeldet werden und sorgsam mit den Sanitärräumen umgegangen wird.

3 Grundsätze des Unterrichts

Gemäß dem Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 wird mit Beginn des Schuljahres 2020/21 wieder der Regelbetrieb an der Albrecht-von-Graefe-Schule stattfinden. Ziel ist es, einen geregelten, durchgehenden Lernprozess für alle Schülerinnen und Schüler im gesamten Schuljahr sicherzustellen. Unter anderem hierfür wurden auch strukturelle Veränderungen insbesondere in der Jahrgangsstufe 8 vorgenommen (siehe Abs. 3.1). Diese Veränderungen sollen es insbesondere ermöglichen, dass die Schule schnell und bestmöglich auf eventuelle (Teil-)Schulschließungen reagieren kann. Begleitet wird dies durch die verschiedenen, aufeinander abgestimmten und schrittweisen Alternativszenarien (siehe Abs. 5).

Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen.

Die außerunterrichtliche sowie die ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) finden in vollem Umfang ebenfalls wieder statt. Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, werden im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen ebenfalls wieder angeboten werden.

Unter Beachtung der Vorgaben des Infektionsschutzes findet in den Fächern Sport und Musik Unterricht statt. In diesen Fächern werden Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt vermieden und Alternativen entwickelt. Dabei wird versucht, Unterrichtsgelegenheiten zu schaffen, die im Freien stattfinden.

Die Berufs- und Studienorientierung bietet mit allen schulischen Akteuren in vollem Umfang Beratung an. Der Berufsberatung und den externen Trägern der Berufs- und Studienorientierung wird der uneingeschränkte Zugang zur Schule gewährleistet.

Schulische Veranstaltungen, die an außerschulischen Lernorten stattfinden, dürfen unter Beachtung der jeweils dort geltenden Hygieneregeln durchgeführt werden.

Schülerfahrten innerhalb Deutschlands und auch Schülerfahrten ins Ausland dürfen ab dem Schuljahr 2020/21 wieder gebucht und durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Schülerfahrten in vom Robert-Koch-Institut Berlin (RKI) bzw. vom Auswärtigen Amt benannte Risikogebiete (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html). Die Teilnahme an einer Schülerfahrt setzt stets die Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus. Sollten für nicht durchgeführte Schülerfahrten Stornierungskosten anfallen, werden diese im Schuljahr 2020/21 vom Land Berlin nur noch übernommen, wenn die Schülerfahrt in Folge einer Reisewarnung des RKI bzw. des Auswärtigen Amtes storniert werden muss.

Auch wenn in der Schule wieder ein Regelbetrieb stattfinden wird, werden auch weiterhin einzelne Schülerinnen und Schüler aufgrund einschlägiger Grunderkrankungen schulisch angeleitet von zu Hause lernen. Die nachfolgenden grundlegenden Regelungen sollen dies unterstützen und für alle Beteiligten klar strukturieren. Die Detailregelungen für die einzelnen Alternativszenarien sind dem entsprechenden Abschnitt zu entnehmen.

3.1 Präsenzunterricht

Für den Präsenzunterricht in der Schule gelten die bekannten rechtlichen Normen und schuleigenen Beschlüsse.

In Ergänzung dazu wird es im Schuljahr 2020/21 folgende Änderungen geben:

- Jahrgangsstufe 7: Der übliche Modulunterricht wird bestmöglich im geteilten Klassenverband durchgeführt. Dies basiert auf den während der Schulschließung gemachten Erfahrungen und wird dadurch begründet, dass schnell auf mögliche (Teil-)Schließungen reagiert werden kann. Zudem soll vermieden werden, dass im Infektionsfall ganze Jahrgänge betroffen werden und die Kontaktnachverfolgung erleichtert wird.
- Jahrgangsstufe 8: Der Modulunterricht wird bestmöglich im geteilten Klassenverband durchgeführt. Zusätzlich wird nur das Modul NaWi (Physik, Biologie, Chemie) und das Modul Geografie/Politik jeweils durch einen geeigneten Werkbereich angeboten. Neben den oben genannten Gründen bzgl. der Entmischung der Lerngruppen soll hier insbesondere

dem Umstand begegnet werden, dass viele Schülerinnen und Schüler der 8. Jahrgangsstufe von der Schulschließung dahingehend betroffen waren, dass ein Modul vollständig in diese Phase fiel. Um demnach eine naturwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Grundbildung zu gewährleisten, auch für den Fall einer weiteren (Teil-)Schulschließung, wird das Modul NaWi in einer Hälfte und das Modul Geografie/Politik in der anderen Hälfte des Schuljahres 2020/21 angeboten.

- Jahrgangsstufe 9, 10, 11 und Praxislernklasse (PLK): Eine Mischung der Jahrgangsstufen und Klassen soll bestmöglich vermieden. Begründet wird dies wie bei der Jahrgangsstufe 7.

3.2 Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH)

Die Übermittlung der Arbeitsaufträge erfolgt zentral über das Graefe_WEB. Die Kolleginnen und Kollegen laden die Arbeitsaufträge dort hoch, erstellen Lernkurse, Tests, Umfragen etc. Die Schülerinnen und Schüler laden sich dementsprechend die Materialien dort herunter, arbeiten online etc. Die Struktur ist wie folgt geregelt: Jede Klasse hat einen eigenen online Arbeitsbereich, der alle Fächer einzeln beinhaltet. Auch sollen die Schülerinnen und Schüler ihre Arbeitsergebnisse im Graefe_WEB hochladen. Dabei sollte der Dateiname wie folgt erfolgen:

Vorname_Nachname_Fach_TTMMJJ

Grundsätzlich sollen Arbeitsaufträge im Umfang der jeweiligen regulären täglichen Fachunterrichtszeit erteilt werden. Alle Arbeitsaufträge beinhalten mindestens Informationen zu Zeitumfang, Bearbeitungszeitraum bzw. Abgabetermin, Abgabeform (z.B. Hochladen, persönliche oder postalische Abgabe) und ggf. zu den Arbeitsmaterialien.

Die Arbeitsaufträge sollen eine selbständige Bearbeitung ermöglichen und dazu anleiten. Insbesondere muss es möglich sein, dass die Arbeitsaufträge ohne einen Ausdruck zu bearbeiten sind. Lernvideos, online Lernaufgaben mit Hilfestellungen u.ä. sind hierbei nützlich. Bei der Erstellung der Arbeitsaufträge sollte zudem insbesondere die aktuelle Lebenswelt und der Alltag der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und integriert werden.

Soweit Schülerinnen und Schüler in einer Schulwoche keinen Präsenzunterricht erhalten, ist mindestens zweimal pro Schulwoche der Kontakt von den Klassenlehrkräften aufzunehmen, wobei ein Kontakt ein fester Videochat mit der Schülerin mit Thematisierung der Wochenaufgaben und der Erstellung des Wochenplans ist. Der Graefe-Planer dient dabei als Wochenplan. Der zweite Kontakt ist frei wählbar. Beide Kontakte müssen geeignet dokumentiert werden (Datum, Art des Kontakts, erreicht?, Inhalt und Ergebnisse).

Die Fachlehrkräfte laden am gleichen Wochentag, an dem sie regulär Unterricht hätten, die Arbeitsaufträge im Graefe_WEB hoch. Alternativ kann der Unterricht auch vollständig über z.B. eine Videokonferenz durchgeführt werden. Wenn keine Arbeitsaufträge von den Schülerinnen und Schüler erledigt werden, sind zunächst die Fachlehrkräfte selbst verantwortlich der Ursache dafür nachzugehen und dies zu dokumentieren. Wenn nach ca. 2-3 Wochen keine Änderung herbeigeführt werden kann, wird die Klassenleitung informiert, die wiederum das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler sucht. Ggf. soll die Schulsozialarbeit und/oder die Schulleitung herangezogen werden.

Entscheidend wird es beim saLzH sein, dass die Schülerinnen und Schüler eng begleitet werden. Dies ist unabdingbar, damit sich keine Schuldistanz aufbaut. Daher ist ein schnelles Handeln und reagieren zwingend erforderlich.

Die Leistungsbewertung beim saLzH ist Abschnitt 6 des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/21 der SenBJF zu entnehmen. Grundsätzlich muss betont werden, dass das Verbot einer Negativ-Bewertung aus dem vergangenen Schuljahr aufgehoben wurde. D.h., nicht erbrachte Leistungen u.ä. sind entsprechend mit ungenügend zu bewerten, wobei die Grundsätze der Notengebung, also insbesondere das Auffordern zur Erbringung einer Leistung zwecks Leistungsbeurteilung und -bewertung, unberührt bleiben.

3.3 Fördermaßnahmen

In den Fachkonferenzen werden die jeweiligen Fachbereiche Konzepte erarbeiten, wie in jeder Jahrgangsstufe der aktuelle Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler festgestellt und der Unterricht inklusive geeigneter Fördermaßnahmen in der ersten Hälfte des Schuljahres 2020/21 gestaltet wird. Dabei werden insbesondere benachteiligte Schülerinnen und Schüler in den Blick genommen und durch gezielte und möglichst umfassende Präsenzangebote in der Schule oder an außerschulischen Lernangeboten unterstützt.

Das Angebot der ergänzenden BuT-Lernförderung sowie alle weiteren schulischen Förderangebote werden hierfür genutzt. Neben den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern soll der Kreis der Teilnehmenden um weitere Schülerinnen und Schüler erweitert werden. Diese Schülerinnen und Schüler können wie bisher an der ergänzenden BuT-Lernförderung teilnehmen, wenn die anteiligen Kosten von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten übernommen werden.

Die Mittel aus dem Bonus-Programm werden weiterhin gemäß Schulvertrag eingesetzt und orientieren sich besonders an Schülerinnen und Schülern in sozial schwieriger Lage und ihren Lernprozessen.

Die jahrgangsspezifischen Förderpläne wurden für alle Jahrgangsstufen auf Grundlage von Lernstandsdiagnosen erstellt und befinden sich in der Umsetzung.

Ergänzend zu diesen Fördermaßnahmen wird der Unterricht strukturell insbesondere in der Jahrgangsstufe 8 so angepasst, um ausgefallene Unterrichtsinhalte bestmöglich aufzuarbeiten (siehe Abs. 3.1). Zudem nimmt die Schule sehr erfolgreich an den folgenden Corona-spezifischen Programmen teil:

- Bereitstellung digitaler Endgeräte
- Sommerschule 2020 (wird in den Herbstferien fortgesetzt)
- LernBrücken

3.4 Prüfungen und Abschlüsse

Abschnitt 7 des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/21 der SenBJF sind die relevanten Regelungen zu den Prüfungen und Abschlüssen zu entnehmen.

4 Fernbleiben von der Schule im Zusammenhang mit SARS-CoV-2

4.1 Schülerinnen und Schüler

4.1.1 Grundsatz

Alle gesetzlichen Normen und innerschulischen Regelungen in Bezug auf die Teilnahme am Unterricht, das Fernbleiben vom Unterricht sowie die damit zusammenhängenden Mitwirkungspflichten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern und Erziehungsberechtigten bleiben unberührt und behalten ihre Gültigkeit.

Demzufolge sind die Schülerinnen und Schüler zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme am Unterricht in der Schule verpflichtet. Regelmäßig bedeutet ständig, soweit kein entschuldbares Fehlen vorliegt.

In Bezug auf Krankmeldungen gelten die üblichen Verfahrensabläufe, das heißt die Schülerinnen und Schüler und bei minderjährigen deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verständigen die Schule und es wird eine schriftliche Bescheinigung im Rahmen der Möglichkeiten zeitnah eingereicht.

Bezüglich derjenigen Schülerinnen und Schüler mit besonderer Nachweispflicht, z.B. Attest, bleibt diese weiterhin bestehen.

4.1.2 Verantwortlichkeit der Überprüfung

Grundsätzlich liegt die Verantwortlichkeit der Überprüfung des Grundes für das Fernbleiben vom Unterricht bei der Klassenlehrkraft. Im Zweifelsfall soll die Schulleitung selbstverständlich herangezogen werden.

4.1.3 Risikogruppen

Können Eltern bzw. Erziehungsberechtigte glaubhaft versichern, dass ihr Kind oder ein Familienangehöriger bzw. Mitbewohnerin oder Mitbewohner zur Gruppe von Menschen gehört, die ein höheres Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf haben (Risikogruppe), kann die Schülerin oder der Schüler dem Regelunterricht fernbleiben. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich in Kenntnis zu setzen und der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zeitnah nachweisen. Die ärztliche Bescheinigung ist der Schulleitung vorzulegen, die wiederum ein alternatives Präsenzangebot prüft und ggf. organisiert.

Sollte auch die Teilnahme an einem alternativen Präsenzangebot nicht möglich sein, muss eine geeignete ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der eindeutig hervorgeht, dass aus medizinischen Gründen ausschließlich (!) ein schulisch angeleitetes Lernen zu Hause möglich ist, bzw. dass auch Kleingruppenunterricht nicht möglich ist. Die Bescheinigung muss so formuliert sein, dass die Schule auf ihrer Grundlage eine entsprechende Entscheidung für das ausschließlich schulisch angeleitete Lernen zu Hause treffen kann. Das kann auch der Fall sein, wenn eine im Haushalt lebende Person von einer entsprechenden Grunderkrankung betroffen ist. Solche Schülerinnen und Schüler zeichnen sich also u.a. dadurch aus, dass sie Kontakte mit Personen

außerhalb des Haushalts aus Infektionsschutzgründen vollständig vermeiden müssen. Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zwecke die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

Beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause gilt den möglichen Formaten für Leistungsüberprüfungen, Klausuren, Prüfungen etc. besondere Aufmerksamkeit. Hierzu werden die entsprechenden Rahmenvorgaben nach dem Handlungsrahmen 2020/21 und den jeweiligen Fachbriefe beachtet. Das schulisch angeleitete Lernen zu Hause erfolgt unter möglichst weitgehender Abdeckung der Stundentafeln.

Allgemeine Befürchtungen und Ängste sind kein Entschuldigungsgrund.

4.1.4 Quarantäne

Wenn sich die Familie auf Anordnung der zuständigen Behörde in Quarantäne begibt, dann soll die Schule über die Dauer der voraussichtlichen Quarantäne umgehend informiert werden. Nachweise durch von den Behörden ausgestellte Bescheinigungen sind zeitnah nachzureichen, wobei schnellstmöglich zumindest ein Bild oder ein Scan der Bescheinigung der Schule vorgezeigt werden sollte.

Wenn sich die Familie in reisebedingte Quarantäne begibt, sind die Regelungen des Abschnitts 4.1.5 zu beachten.

4.1.5 Rückkehr aus den Ferien

Gemäß der Sars-Cov-2-Infektionsschutzverordnung sind aus einer innerdeutschen oder ausländischen Risikoregion einreisende Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich selbst für 14 Tage zu isolieren. Daher wird dringend empfohlen, spätestens 14 Tage vor Unterrichtsbeginn von einer Reise mit auch nur zeitweisem Aufenthalt in einem Risikogebiet zurückzukehren.

Risikogebiete sind gemäß der Verordnung Gebiete innerhalb und außerhalb Deutschlands, in denen zur Zeit der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Infektionsrisiko bezogen auf das Sars-Cov-2-Virus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das

Bundesgesundheitsministerium, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die jeweils aktuelle Einstufung wird durch das Robert-Koch-Institut veröffentlicht. Folgender Link steht für Gebiete außerhalb Deutschlands zur Verfügung:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Für Gebiete innerhalb Deutschlands steht der folgende Link zur Verfügung:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/risikoregionen>

Nach § 9 Absatz 3 der Sars-Cov 2 – Infektionsschutzverordnung müssen Personen nicht in Quarantäne, die unverzüglich nach der Einreise der zuständigen Behörde ein ärztliches Zeugnis in deutscher und englischer Sprache mit aktuellem Laborbefund vorlegen, dem zu Folge bei ihnen keine Anzeichen einer Infektion mit dem Sars-Cov-2-Virus vorliegen. Voraussetzungen dafür sind,

- dass sich das ärztliche Zeugnis auf eine molekularbiologische Testung stützt,

- die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen vom Robert-Koch-Institut hierfür empfohlenen Staat
- höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wurde.

Voraussetzung für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht nach den Ferien ist, wenn bei Unterrichtsbeginn die Zeit der Quarantäne noch nicht abgelaufen ist, die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das die vorstehenden Anforderungen erfüllt.

Ist bei Unterrichtsbeginn die Quarantänezeit noch nicht abgelaufen und kann kein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, gilt das Fehlen im Unterricht als unentschuldig. Es kann nicht durch nachträgliche Erklärungen gemäß Nr. 7 Absatz 2 der AV Schulbesuchspflicht entschuldigt werden.

4.2 Dienstkräfte

4.2.1 Risikogruppe und Einsatz

Grundlage für den Personaleinsatz zum Schuljahresbeginn 2020/21 sind die Schreiben „Personaleinsatz ab dem 02.06.2020 und zum Schuljahresbeginn 2020/21“ vom 25.05.2020 und „Einsatz von Dienstkräften mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf“ vom 04.08.2020 jeweils von der SenBJF. Zudem wird der „Handlungsleitfaden für Schulleitungen zum Einsatz von Dienstkräften mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf in der Berliner Schule“ der SenBJF angewendet, der auch Szenarien für mögliche Diensteinsätze skizziert.

Nach Einschätzung des RKI ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Daraus folgt, dass bei Beschäftigten, die einer Risikogruppe angehören, eine individuelle Risikofaktorenbewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung vorgenommen wird. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Seit 02.06.2020 werden alle Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Bildung an den Berliner Schulen, die eine Covid-19-relevante Grunderkrankung durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung nachweisen, auch weiterhin nicht für eine Tätigkeit in der Schule eingesetzt.

Die ärztliche Bescheinigung hat dabei keine konkrete Diagnose zu beinhalten. Es genügt die Feststellung, dass die Dienstkraft eine Covid-19-relevante Grunderkrankung hat.

Das Vorgehen ist dabei grob wie folgt:

1. Die Dienstkraft reicht eine entsprechende ärztliche Bescheinigung bei der Schulleitung ein.
2. Die Schulleitung informiert über das weitere Vorgehen und händigt die Unterlagen zur Anmeldung einer betriebsärztlichen Untersuchung aus. Es wird in einer Vorabklärung der weitere Diensteinsatz abgestimmt.
3. Nach erfolgter betriebsärztlicher Untersuchung wird eine Gefährdungsbeurteilung erstellt und der weitere Diensteinsatz abgestimmt. Bei Unstimmigkeiten wird die entsprechenden Stellen der Beschäftigtenvertretung hinzugezogen.

4. Die Schulleitung ergreift die vereinbarten Maßnahmen und informiert die zuständige Schulaufsicht, die wiederum, falls nicht schon durch die Schulleitung oder die Dienstkraft geschehen, die Beschäftigtenvertretungen.

Bei schwangeren Dienstkräften bleibt es bei den bekannten mutterschutzrechtlichen Regelungen zur Immunstatusfeststellung.

4.2.2 Folgen nach Rückkehr aus einem Risikogebiet

Die Folgen und das Vorgehen bei einer Quarantäne in Folge der Rückkehr aus einem Risikogebiet sind dem Rundschreiben IV Nr. 52/2020 zu entnehmen (siehe Lehrkräftezimmer).

4.2.3 Quarantäne

Für eine freiwillige oder behördlich angeordnete Quarantäne gelten die gleichen Bestimmungen wie in Abschnitt 4.1.4, wobei die Schulleitung in jedem Fall bei einem Verdacht unmittelbar zu informieren ist und kein grundsätzlicher Anspruch zum Fernbleiben bei einer freiwilligen Quarantäne besteht.

Im Falle einer reisebedingten Quarantäne gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.2.2.

5 Alternativszenarien

Um bestmöglich auf eine (teilweise) Schulschließung reagieren zu können, hat die Albrecht-von-Graefe-Schule drei aufeinander abgestimmte, stufenweise Szenarien ausgearbeitet, die auf Anweisung der Schulleitung sofort in Kraft treten können.

5.1 Schulinterne Kommunikationswege bei einem Verdachtsfall und/oder einer Covid-19-Infektion

5.1.1 Verdachts- oder Infektionsfall wird bekannt (ohne Meldung des Gesundheitsamtes)

- 1 Die Klassenlehrkräfte oder das Sekretariat werden von den Eltern/ Erziehungsberechtigten oder der*m Schüler*in darüber informiert, dass ein Verdachtsfall oder ein positives Covid-19-Testergebnis vorliegt. Ein Verdachtsfall liegt vor, wenn innerhalb der Familie eine Covid-19-Infektion nachgewiesen wurde oder der*die Schüler*in nachweislich zur Kontaktgruppe I gehört. In beiden Fällen befindet sich das **Kind in einer behördlich angewiesenen Quarantäne** und darf die Schule nicht besuchen.
- 2 Die Klassenlehrkräfte oder das Sekretariat informieren unverzüglich die Schulleitung:
- 3 Die Schulleitung hält Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bzgl. des weiteren Vorgehens und hält ständigen Kontakt zu den Klassenlehrkräften.

Die Klassenlehrkräfte steuern die Kommunikation mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten und dem betroffenen Kind.

Die Klassenlehrkräfte melden der Schulleitung schnellstmöglich, an welchen Tagen das betroffene Kind die Schule besucht hat.

- 3.1 1. Fall: Alle Personen bleiben im Regelbetrieb → Schulleitung informiert Klassenlehrkräfte und ggf. Sekretariat → Klassenlehrkräfte organisieren das schulisch angeleitete Lernen zu Hause (saLzH) für das betroffene Kind → Klassenlehrkräfte informieren die Schulleitung, die Stellvertretung, das Sekretariat und alle unterrichtenden Lehrkräfte mindestens einen Tag vorher, wenn der*die Schüler*in wieder die Schule besuchen wird.
- 3.2 2. Fall: Personen werden vom Regelbetrieb frei gestellt → siehe Abschnitt „Personen werden vom Regelbetrieb freigestellt“

5.1.2 Verdachts- oder Infektionsfall wird durch Meldung des Gesundheitsamtes bekannt

- 1 Die Schulleitung wird vom Gesundheitsamt darüber informiert, dass ein positives Covid-19-Testergebnis vorliegt und Personen vom Regelbetrieb freigestellt werden müssen. Das Kind befindet sich in einer behördlich angewiesenen Quarantäne und darf die Schule nicht besuchen.

- 2 Die Schulleitung informiert umgehend die Klassenlehrkräfte.

Die Klassenlehrkräfte steuern die Kommunikation mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten und dem betroffenen Kind.

Die Klassenlehrkräfte melden der Schulleitung schnellstmöglich, an welchen Tagen das betroffene Kind die Schule besucht hat.

→ siehe Abschnitt „Personen werden vom Regelbetrieb freigestellt“

5.1.3 Personen werden vom Regelbetrieb freigestellt

1. Die Schulleitung informiert die Klassenlehrkräfte, die Stellvertretung, das Sekretariat und die Ganztagskoordination über das weitere Vorgehen und bittet um Zuarbeit.
2. Die Kontaktlisten und Sitzpläne werden unter Koordination der Schulleitung erstellt und an die entsprechenden Stellen versendet.
3. Die Klassenlehrkräfte informieren die Klasse und die Eltern/ Erziehungsberechtigte. Die Schulleitung informiert alle weiteren Personen und ggf. auch die Klassenlehrkräfte anderer Klassen, wenn es hier Überschneidungen gibt.
4. Die Klassenlehrkräfte organisieren das saLzH.
5. Die Schulleitung informiert die Klassenlehrkräfte, die Stellvertretung und das Sekretariat über das weitere Vorgehen.

5.2 Kommunikation bei Eintritt eines Szenarios

Falls ein Alternativszenario eintritt, informiert die Schulleitung unmittelbar das Kollegium durch eine entsprechende Rundmail und Aushang im Lehrkräftezimmer sowie Veröffentlichung auf der Schulhomepage. Zudem informiert die Schulleitung die Gesamtelternvertretung, die Elternsprecherinnen und Elternsprecher sowie die Gesamtschülervertretung.

Die Klassenlehrkräfte informieren daraufhin unmittelbar die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

5.3 Szenario A: Halbierung der Klassen; keine Abstandsregeln

Die Klassen werden in zwei Gruppen A und B geteilt. Dabei gilt:

Gerade Kalenderwoche					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Gruppe A	Regelunterricht	saLzH	Regelunterricht	saLzH	Regelunterricht
Gruppe B	salzH	Regelunterricht	saLzH	Regelunterricht	saLzH
Ungerade Kalenderwoche					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Gruppe A	saLzH	Regelunterricht	saLzH	Regelunterricht	saLzH
Gruppe B	Regelunterricht	saLzH	Regelunterricht	saLzH	Regelunterricht

Regelunterricht bedeutet Unterricht gemäß Stundenplan sowie entsprechendes reguläres Ganztagsangebot. SaLzH bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler die Arbeitsaufträge zu Hause bearbeiten.

Die Fachlehrkräfte erteilen den Schülerinnen und Schülern während des Regelunterrichts die Arbeitsaufträge für die in der darauffolgenden Woche ausgefallene(n) Unterrichtsstunde(n) und tragen dafür Sorge, dass die Schülerinnen und Schüler diese Arbeitsaufträge im Graefe-Planer festhalten. Damit dient der Graefe-Planer als wöchentlicher Arbeitsplan.

Die Schülerinnen und Schüler durchlaufen demzufolge innerhalb von zwei Kalenderwochen einmal die reguläre Wochenstundentafel.

5.4 Szenario B: Mindestabstand 1,50 m

Die Klassen werden in drei Gruppen X, Y und Z geteilt und es werden an zwei Tagen jeweils zwei 90 minütige Unterrichtsblöcke angeboten. Ein tag in der Woche dient als Konsultationstag, an dem von der Schule verpflichtende Gesprächstermine angeboten werden können und umgekehrt Schülerinnen und Schüler Gesprächstermine mit der Schule vereinbaren können.

Dabei gilt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Jahrgangsstufe 7 Jahrgangsstufe 9 Praxislernklasse	Jahrgangsstufe 8 Jahrgangsstufe 10 Jahrgangsstufe 11 Praxislernklasse	Konsultationstag Praxislernklasse	Jahrgangsstufe 7 Jahrgangsstufe 9 Praxislernklasse	Jahrgangsstufe 8 Jahrgangsstufe 10 Jahrgangsstufe 11 Praxislernklasse

Das Fächerangebot während der Präsenzzeit in der Schule wird je nach organisatorischen und personellen Möglichkeiten realisiert.

Die Organisation des saLzH erfolgt gemäß den Regelungen in Abschnitt 3.2.

5.5 Szenario C: (Teil-)Schulschließung

Einzelne Klassen bzw. Lerngruppen werden aus dem Regelbetrieb, z.B. wegen Quarantänemaßnahmen, genommen oder die Schule wird geschlossen. Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 3.2.